

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00174 vom 19. April 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00174](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00174)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00174 du 19 avril 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00174 del 19 aprile 2023

## Regeste

Einziehung gefährlicher Gegenstände | Einziehung gefährlicher Gegenstände. Entscheid auf dem Zirkulationsweg (E. 1). Sowohl der ursprünglichen Rekurschrift als auch der nach Nachfristansetzung zur Verbesserung eingereichten Eingabe mangelt es an der Originalunterschrift des Beschwerdeführers. Wenn der Regierungsrat infolgedessen auf den Rekurs androhungsgemäss nicht eintrat, so ist dies nicht zu beanstanden. Angesichts der klaren Sach- und Rechtslage konnte das Verwaltungsgericht darauf verzichten, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Verbesserung der in Bezug auf die Begründung ungenügenden Beschwerde anzusetzen (E. 2.2). Abweisung, soweit Eintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht verlangt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.